

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Lerch und Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/10659 –

Überprüfung von Wasserentnahmen aus Brunnen zur Bewässerung südpfälzischer Felder

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10659** – vom 22. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Während im Bereich der Vorderpfalz die künstliche Beregnung der Felder weitgehendst über den zu diesem Zweck gegründeten Beregnungsverband läuft, findet im vorderpfälzischen Bereich (Gemarkung der Gemeinden, Hochstadt, Essingen, Zeiskam, Kleinfischlingen) mit Genehmigung der SGD Süd die Wasserentnahme über Einzelbrunnen statt. Da keine Verbindungsleitung zu Altrheingewässern besteht, kann dies nur über das Grundwasser gespeist werden. Über die genehmigte und tatsächliche Wasserentnahme gibt es vor Ort sehr unterschiedliche Angaben.

Dies vorausgeschickt, fragen wir die Landesregierung bezogen auf die Gemarkungen der Ortsgemeinden Hochstadt, Essingen, Zeiskam und Kleinfischlingen für die Jahre 2009 bis 2019:

1. Wie viele Brunnen für wie viele Antragsteller wurden in diesem Zeitraum von staatlichen Stellen zur Bewässerung der Felder genehmigt?
2. In welchem Umfang ist nach diesen Genehmigungen die Entnahme von Wasser aus dem Boden erlaubt?
3. Wie viel Hektar Ackerfläche darf auf Grund dieser Genehmigungen bewässert werden?
4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass die vorgegebenen Rahmenbedingungen (Umfang der Wasserentnahme, Bewässerungsfläche usw.) nicht eingehalten werden?
5. Welche Kontrollen werden von staatlichen Stellen durchgeführt, um die Einhaltung der vorgegebenen Rahmenbedingungen einzuhalten (bitte für die Jahre 2017 bis 2019 auflisten)?
6. Falls keine verifizierbare, lückenlose Kontrolle derzeit stattfindet: Unter welchen Bedingungen (Technik, Personal usw.) sieht die Landesregierung die Möglichkeit, solche Kontrollen durchzuführen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Für einen Antragsteller wurden zwei neue Brunnen für die Vegetationsberegnung genehmigt, für einen weiteren Antragssteller wurde ein Brunnen zur Frostschutzberegnung genehmigt.

Zu Frage 2:

Für die beiden Brunnen zur Vegetationsberegnung wurde eine Entnahmemenge von 3 600 m³/Jahr und für die Frostschutzberegnung von 3 000 m³/Frostperiode erlaubt.

Zu Frage 3:

Aufgrund dieser Genehmigungen kann für die Vegetationsberegnung eine Fläche von ca. 19 ha beregnet werden. Für die Frostschutzberegnung wurde keine Fläche festgesetzt.

Zu Frage 4:

Bei den Einzelbrunnen in den Gemarkungen Essingen, Kleinfischlingen, Hochstadt und Zeiskam konnten keine Überschreitungen festgestellt werden.

Zu Frage 5:

Es wurden stichprobenhafte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt, bei denen der Einbau und die Funktionsweise der Wasserzähler kontrolliert wurde. Außerdem wurde eine Abfrage der jährlichen Entnahmemenge durchgeführt.

Zu Frage 6:

Lückenlose Kontrollen sind personell und technisch nicht durchführbar. Die Ablesung von Wasserzählern vor Ort ist praktisch und vom Aufwand her nicht realisierbar. Anders als bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung, bei der die Verbräuche abgerechnet werden, sind die Brunnen der Landwirtschaft im Gelände weit verteilt, nicht immer zugänglich und die Wasserzähler nicht permanent installiert.

In den Gebieten, in denen keine Verbandsstruktur vorhanden ist, sollen die Landwirte die Wasserzähler für jeden Brunnen vorhalten. Diese werden erst bei Betrieb des Brunnens eingesetzt. Hierüber ist ein Betriebsbuch zu führen. Die zuständige Wasserbehörde kann dann nach Ende der Vegetationsperiode die Aufzeichnungen zu den Entnahmemengen anfordern.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär